



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

22. September 2010

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachungen der unteren Forstbehörde (Erstaufforstungen in den Gemarkungen Späningen und Wust)	270
2. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung Schiedsstelle	270
Bekanntmachung über den Beschluss der Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes	270
3. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der FFW der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	271
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	273
Satzung der Gemeinde Altmärkische Wische zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung	275
Satzung der Gemeinde Zehrental zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung	276
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zehrental vom 23.04.2010	277
4. Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten	
Öffentliche Bekanntmachung der Vorzeitigen Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Schönhausen	278
5. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH	
Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	278
6. Förderverein "Südliche Altmark e.V."	
Bekanntmachung	278

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstungen in der Gemarkung Späningen, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: Späningen
Flur: 10
Flurstück: 342 / 78

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,0 ha.
Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, den 01. September 2010

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstungen in der Gemarkung Wust, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: Wust
Flur: 8
Flurstück: 138 / 87; 87 / 2

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,64 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, den 01. September 2010

Jörg Hellmuth
Landrat



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land gibt bekannt, dass mit Datum vom 15.06.2010 die nachfolgenden Personen der Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land bestätigt und verpflichtet wurden:

1. Herr Alfons Dobkowicz, Heinestraße 24, 39524 Schönhausen (Elbe)
2. Frau Nicol Schuchardt, Beethovenstraße 5A, 39524 Schönhausen (Elbe)
3. Herr Jürgen Mund, Mittelstraße 16, 39524 Schönhausen (Elbe).

Die genannten Schiedspersonen sind erreichbar über die vor genannten Adressen bzw. zu den Sprechzeiten der Gemeinde Schönhausen dienstags 15.00 – 18.00 Uhr (telefonisch unter 039323 – 38204) sowie über die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land (telefonisch unter 039323 – 8400).

Witt
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Aufgrund des § 170 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993

(GVBJ. LSA S. 568) - GO LSA -, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat am 25.08.2010 Folgendes beschlossen:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land beschließt gemäß § 170 Absatz 3 GO LSA über die Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land und erteilt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ohne Einschränkungen die Entlastung.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2008 mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme

vom 24.09.2010 bis zum 08.10.2010

in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), den 15.09.2010


Witt
Verbandsgemeindebürgermeister

VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen(Altmark)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen
 - § 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen
 - § 4 Kostenersatz- und Gebührenschuldner
 - § 5 Bemessungsgrundlage
 - § 6 Sachkosten
 - § 7 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld
 - § 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
 - § 9 Verwendung der Mittel aus Kostenersatz-/ gebührenpflichtigen Leistungen
 - § 10 Haftung
 - § 11 Inkrafttreten
- Anlage

Auf Grund des § 15 Abs.1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBI. LSA S.40,41) i.V.m. §§ 6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383) des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBI. LSA S.190) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am 06.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend des § 22 des Brandschutzgesetzes (unentgeltliche Pflichtaufgaben). Ansprüche auf Ersatz der Aufwendung nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzpflichtige Leistungen

1. Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen, und eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltspflichtige Leistungen:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren und nach Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz BrSchG,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)

2. Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen)
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern (sofern die Voraussetzungen hierzu bestehen)
- Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel)

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenschuldner

1. Kostenersatzschuldner ist für Leistungen

- nach § 2 Buchstaben a, b, d oder e der Satzung:

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

- nach § 3 Buchstabe c der Satzung:

- die ersuchende kommunale Gebietskörperschaft oder die ersuchende natürliche Person.

2. Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).

3. Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr neben dem Anspruch auf Kostenersatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften. Diese sind

- Kosten aufgrund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat
- Kosten aufgrund der Verdienstausfallerstattung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;
- Kosten für Verpflegung, sofern sich dieses aus der Art und Dauer des Einsatzes ergibt.

§ 5

Bemessungsgrundlage

1. Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, den Sachkosten nach § 6, den gebührenpflichtigen Leistungen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie den Leistungen Dritter erhoben.

2. Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus zuzüglich der durchschnittlichen Zeit von 30 Minuten zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Einsatzmittel. Es werden nur halbe bzw. volle Stundensätze in Anwendung gebracht. Volle Stundensätze werden berechnet, wenn die Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus mehr als 30 Minuten beträgt.

3. Für alle kostenpflichtigen Leistungen, die in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen, wird für die Personalkosten ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben.

4. In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 6 anfallen, enthalten.

5. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz / die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

6. Wird die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert (gemäß § 2 (1) e), wird ein Grundbetrag von 200 Euro erhoben, an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) von 300 Euro. Zuzüglich werden die alarmierten Kräfte und die besetzte Einsatztechnik nach vorstehendem Tarif in Rechnung gestellt.

§ 6

Sachkosten

1. Sachkosten, wie Kosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einweg-ausrüstungen, Prüfröhrchen usw. sowie Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich möglicher Entsorgungskosten berechnet.

2. Die bei den Pflege- und Instandsetzungsarbeiten entstehenden Kosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Entstehen während der zeitweiligen Überlassung von Fahrzeugen/Geräten erhebliche Beschädigungen bzw. Verlust, wird Kostenersatz verlangt.

3. Bei Einsätzen von mehr als drei Stunden sind die Kosten für Erfrischung und Versorgung gesondert zu erstatten.

§ 7

Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

1. Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus, Überlassung von Fahrzeugen/ Geräten/ Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Ersatzpflichtige danach aufgrund von Umständen, die nicht von der Feuerwehr zu vertreten sind, zahlungsunfähig wird.

2. Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

2. Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zuletzt gültigen Fassung vollstreckt.

§ 9

Verwendung der Mittel aus kostenersatz-/gebührenpflichtigen Leistungen

1. Die in Rechnung gestellten Gebühren, mit Ausnahme der Personalkosten, gehen in den Haushalt des Trägers der Feuerwehr, als Deckungsmittel für den abwehrenden Brandschutz, ein.

2. Sofern die Rechnung bezahlt wurde, erhält die Freiwillige Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen nach Abzug der zu zahlenden Verdienstausschüttungen die in Rechnung gestellten Personalkosten als Entschädigung für den Zeit- und Arbeitseinsatz der Kameraden.

§ 10

Haftung

1. Der Träger der Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit nicht die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

2. Bei Schäden gegenüber dem Kostenersatz-/Gebührenpflichtigen sowie Schäden gegenüber einem Dritten, die bei der Ausführung eines kostenersatz-/ gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, ist der Träger der Feuerwehr von Ersatzansprüchen durch den Kommunalen Schadenausgleich freigestellt, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der

Gemeinde Aulosen	vom 05.11.96	
Gemeinde Beuster	vom 24.01.06	
Gemeinde Boock	vom 04.10.94,	1. Änderungssatzung vom 26.11.01
Gemeinde Bretsch	vom 02.11.94,	1. Änderungssatzung vom 14.08.01
Gemeinde Falkenberg	vom 10.04.06	
Gemeinde Gagel	vom 14.11.94,	1. Änderungssatzung vom 22.08.01
Gemeinde Geestgottberg	vom 14.12.04	
Gemeinde Gollensdorf	vom 11.06.98	
Gemeinde Groß Garz	vom 20.10.97	
Hansestadt Seehausen (Altmark)	vom 22.03.05	
Gemeinde Heiligenfelde	vom 09.11.94,	1. Änderungssatzung vom 26.09.01
Gemeinde Kossebau	vom 05.10.94,	1. Änderungssatzung vom 04.09.01
Gemeinde Krüden	vom 02.11.05	
Gemeinde Lichtenfelde	vom 21.10.96	
Gemeinde Losenrade	vom 29.08.05	
Gemeinde Losse	vom 14.10.05	
Gemeinde Lückstedt	vom 13.10.94,	1. Änderungssatzung vom 26.07.01
Gemeinde Neukirchen (Altmark)	vom 13.01.06	
Gemeinde Pollitz	vom 03.02.06	
Gemeinde Schönberg	vom 20.12.05	
Gemeinde Wanzer	vom 29.11.05	
Gemeinde Wendemark	vom 14.10.05	

außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), 07.09.2010



R. Schwarz
Verbandsgemeindebürgermeister



Anlage

Kostenersatz- und Gebührentarif der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 06.09.2010

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Je Einsatzstunde	Je Einsatztag
1. Personelle Leistungen			
1.1.	Einsatzleiter (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	15,00	
1.2.	Einsatzkräfte (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	10,00	

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Je Einsatzstunde	Je Einsatztag
1.3.	Einsatzleiter (bei Sicherheitswachen)	15,00	
1.4.	Einsatzkräfte (bei Sicherheitswachen)	10,00	
1.5.	Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von		
	a. Wärmestrahlschutzanzug,		
	b. Pressluftatmer,		
	c. leichten und schweren Chemikalienschutzanzügen und		
	d. sonstigen erschwerten Einsatzbedingungen erbracht, so ist ein Zuschlag von 25% zu berechnen		

Nr. Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand 2. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen (ohne personelle Leistungen)

2.1.	Löschgruppenfahrzeug (LF 16 – TS 8)	100,00	
2.2.	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	120,00	
2.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	100,00	
2.4.	Hubrettungsfahrzeug (DL 23-12)	150,00	
2.5.	Vorausrüstwagen (VRW)	40,00	
2.6.	Gerätewagen – Öl	110,00	
2.7.	Einsatzleitwagen (ELW 1)	35,00	
2.8.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	30,00	
2.9.	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	80,00	
2.10.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	50,00	
2.11.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	60,00	

Einsatz von Anhängegeräten (ohne personelle Leistungen)

2.12.	Mehrzweckboot		80,00
2.13.	Schlauchtransportanhänger (STA)	15,00	
2.14.	Tragkraftspritzenanhänger (TSA – TS 8)	25,00	
2.15.	Schaumbildneranhänger (SBS – 4,5)	15,00	
2.16.	Transportanhänger		20,00
2.17.	Feldküche		100,00
2.18.	Wasserwagen		25,00

3. Bereitstellung von Geräte und Ausrüstung

3.1.	Schlauchboot		25,00
3.2.	Tragkraftspritze (TS 8)	10,00	50,00
3.3.	Hochdrucklüfter	10,00	50,00
3.4.	Notstromaggregat 5,5 kVA	10,00	50,00
3.5.	Notstromaggregat 8 kVA	10,00	50,00
3.6.	Notstromaggregat über 8 KVA	15,00	75,00
3.7.	Beleuchtungssatz (Halogenstrahler und Stativ)	10,00	50,00
3.8.	Beleuchtungssatz (Kabeltrommel 50 m)	10,00	50,00
3.9.	Hydraulische Schneid- und Spreizgeräte	20,00	
3.10.	Trennschleiferät	5,00	
3.11.	Winkelschleifer	5,00	
3.12.	Schlagbohrmaschine	5,00	
3.13.	Motorkettsäge	10,00	
3.14.	Türöffnungsgerät	10,00	
3.15.	Bolzschneider	5,00	
3.16.	Tauchpumpe - C		10,00
3.17.	Tauchpumpe - B		20,00
3.18.	Chemikalienschutzanzug (schwer)	20,00	150,00
3.19.	Chemikalienschutzanzug (leicht)	10,00	50,00
3.20.	Kontaminationsschutzanzug	15,00	100,00
3.21.	Pressluftatmergerät		50,00
3.22.	Atemschutzmaske		25,00
3.23.	dreiteilige Schiebleiter	5,00	30,00
3.24.	vierteilige Steckleiter	5,00	30,00
3.25.	Klappleiter		10,00
3.26.	Wasserbehälter 900 l		40,00
3.27.	Druckminderer		3,00
3.28.	Übergangsstücke		1,00
3.29.	Schlauchbrücken		10,00
3.30.	Handscheinwerfer	5,00	
3.31.	Kübelspritze		5,00
3.32.	Feuerlöscher		5,00
3.33.	B – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		7,50
3.34.	C – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		7,50
3.35.	D – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		5,00
3.36.	A – Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		9,00
3.37.	B – Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		8,00
3.38.	C – Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		7,00
3.39.	Saugkorb		2,50
3.40.	Sammelstück		2,50
3.41.	Standrohr und Schlüssel		4,00
3.42.	Strahlrohr		2,50
3.43.	Verteiler		2,50
3.44.	Seilwinde	3,00	

Anmerkung:

- Beim Einsatz der o.g. Geräte ist der ursprüngliche Zustand der Geräte wieder herzustellen bzw. die Kosten zur Wiederherstellung werden als Sachkosten hinzugerechnet.

VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 2 Abs.1 und 15 Abs.1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl LSA S.40,41) i.v.m §§ 6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl LSA S 383) und der §§ 1; 6; 8; 14; 18; und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S.190), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am 06.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung der Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist eine rechtlich unselbständige verbandsgemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)"

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

1. Freiwillige Feuerwehr Aulosen
2. Freiwillige Feuerwehr Beuster
3. Freiwillige Feuerwehr Bömenzien
4. Freiwillige Feuerwehr Boock
5. Freiwillige Feuerwehr Bretsch
6. Freiwillige Feuerwehr Deutsch
7. Freiwillige Feuerwehr Dewitz
8. Freiwillige Feuerwehr Drösedo
9. Freiwillige Feuerwehr Drüsedau
10. Freiwillige Feuerwehr Einwinkel
11. Freiwillige Feuerwehr Falkenberg
12. Freiwillige Feuerwehr Gagel
13. Freiwillige Feuerwehr Geestgottberg
14. Freiwillige Feuerwehr Gollensdorf
15. Freiwillige Feuerwehr Groß-Garz
16. Freiwillige Feuerwehr Heiligenfelde
17. Freiwillige Feuerwehr Jeggel
18. Freiwillige Feuerwehr Kossebau
19. Freiwillige Feuerwehr Krüden-Vielbaum
20. Freiwillige Feuerwehr Lichterfelde
21. Freiwillige Feuerwehr Lindenberg
22. Freiwillige Feuerwehr Losenrade
23. Freiwillige Feuerwehr Losse
24. Freiwillige Feuerwehr Lückstedt
25. Freiwillige Feuerwehr Neukirchen
26. Freiwillige Feuerwehr Pollitz
27. Freiwillige Feuerwehr Rathslieben
28. Freiwillige Feuerwehr Schönberg
29. Freiwillige Feuerwehr Seehausen
30. Freiwillige Feuerwehr Stapel
31. Freiwillige Feuerwehr Wahrenberg
32. Freiwillige Feuerwehr Wanzer
33. Freiwillige Feuerwehr Wendemark
34. Freiwillige Feuerwehr Wohlenberg

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts.

2. Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren, entsprechend der Gebührensatzung, erhoben werden.

§ 3

Organisation und Gliederung der Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Verbandsgemeindeführers. Der Verbandsgemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

2. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist in sechs Ausrückebereiche gegliedert. Jedem Ausrückebereich ist ein stellvertretender Verbandsgemeindeführer zugeordnet, der für die fachliche Anleitung der Ortswehren innerhalb des Bereiches zuständig ist.

3. Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Kinderfeuerwehr
- d) Jugendfeuerwehr

Die Bildung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich. Die Abteilungen führen den Namen der Ortsfeuerwehren.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

1. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde, über den Ortswehrleiter, zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister.

2. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder durch einen Beauftragten unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises.

§ 5

Einsatzabteilung der Feuerwehr

1. Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen. Es kann verlangt werden, die Feuerwehrdiensttauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Verbandsgemeinde.

2. Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der FwDV 2, durch die Übernahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehrmann.

3. Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits in einer anderen Feuerwehr war. Dieser Bewerber wird als Feuerwehrmann-Anwärter oder kann mit seinem letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn er die entsprechende Ausbildung nachweisen kann und der Stellenplan oder die Wehrgliederung dieses zulässt.

4. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, deren Mitgliedschaft aus objektiven Gründen bisher aufgehoben wurde, haben die Möglichkeit, diese Mitgliedschaft neu zu aktivieren, sofern sie bereit sind die Satzung der Feuerwehr anzuerkennen. Ein entsprechender Antrag zur Wiederaufnahme, ist über den Ortswehrleiter an die Verbandsgemeinde zu stellen.

5. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet
a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
b) Verlust der Mitgliedschaft

§ 6

Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Darüber hinaus können verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Verbandsgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, nach Vorschlag des Verbandsgemeindeführers durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

2. Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.

3. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7

Kinderfeuerwehr

1. Kinder der Verbandsgemeinde können mit Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden.

2. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an den vorgesehenen Aktivitäten teilnehmen. Näheres kann durch eine Kinderfeuerwehrrordnung geregelt werden.

3. Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den Kinderfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde.

4. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet
a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
b) Verlust der Mitgliedschaft

§ 8

Jugendfeuerwehr

1. Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinde können mit Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden.

2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres kann durch eine Jugendfeuerwehrrordnung geregelt werden.

3. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde.

4. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
b) Verlust der Mitgliedschaft

§ 9

Gruppen und Züge der Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren können, hinsichtlich der Organisation und der Dienstdurchführung in Gruppen bzw. Züge unterteilt werden, sofern die Gesamtstärke der Einsatzabteilung dieses rechtfertigt. Die jeweiligen Gruppen sollen aus mindestens 9 Kameraden bzw. die Züge sollen aus mindestens 18 Kameraden bestehen. Die Dienstdurchführung muss durch einen ausgebildete Gruppenführer bzw. Zugführer abgesichert sein.

2. Die Gruppenführer bzw. die Zugführer unterstehen dem jeweiligen Ortswehrleiter und werden nach § 13 durch den Verbandsgemeindebürgermeister gesondert für eine Amtszeit von sechs Jahre eingesetzt.

§ 10 Fachberater

1. Für besondere Aufgaben können Fachberater nach § 5 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) zeitweilig oder dauerhaft in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.

2. Sie sind für die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Verbandsgemeindebürgermeister bzw. im Rahmen der Gefahrenabwehr im Auftrag des Verbandsgemeindebürgermeisters durch den Einsatzleiter zu verpflichten. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind sie, hinsichtlich den Rechten und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung, gleichgestellt.

§ 11 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Austritt,
- Geschäftsunfähigkeit,
- Ausschluss,
- Tod des Mitgliedes,
- wenn die Voraussetzungen der Mitwirkung nicht mehr gegeben sind,
- Auflösung der Feuerwehr.

2. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr darüber hinaus

- mit der Auflösung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr,
- nmit der Vollendung des 10. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt,
- mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

3. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Verbandsgemeindebürgermeister oder bei einem von ihm Beauftragten einzureichen.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, entscheidet nach Information des Orts- oder Verbandsgemeindeführers die Verbandsgemeinde. Der Betroffene ist vorher schriftlich anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.

5. Für Mitglieder der Einsatzabteilung, die aufgrund ihrer Verpflichtung zur Mitarbeit im Katastrophenschutz vom Wehr- oder Zivildienst freigestellt sind, erfolgt mit Beendigung der Mitgliedschaft umgehend eine Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichteranziehung.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betroffene vorher unter Angabe von Gründen, zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.

2. Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Verbandsgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Für Schäden, die ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, besteht durch die Verbandsgemeinde die Möglichkeit der Regressnahme.

3. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden, Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Ortswehrleiters.

4. Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Ortswehrleiter der Verbandsgemeinde zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (maßgeblich ist hierfür das Auftreten/der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen/Bewusstwerdens des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).

5. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 13 Übertragung von Funktionen

1. Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren können, entsprechend der Organisation und Struktur der einzelnen Ortsfeuerwehren bzw. der Verbandsgemeindefeuerwehr, auf Vorschlag der Ortswehrleiter bzw. des Verbandsgemeindeführers, durch den Verbandsgemeindebürgermeister nachfolgende Funktionen übertragen werden.

- Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart)
- Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart)
- Leiter einer separaten Gruppe oder Zuges nach § 9 (Gruppenführer u. Zugführer)
- operativ-taktische Einheitsführer (Gruppenführer und Zugführer)
- Gerätewarte (Atemschutz, Funk und Technik)
- Sicherheitsbeauftragte,
- Maschinisten (Hubrettungsfahrzeuge, Tank- und Löschfahrzeuge)

2. Darüber hinaus können, auf Vorschlag des Verbandsgemeindeführers, zeitweilig oder

dauerhaft Funktionsbeauftragte durch den Verbandsgemeindebürgermeister eingesetzt werden

- Schriftführer
- Versorgung und Logistik

3. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

§ 14 Verbandsgemeinde- und Ortswehrleiter

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wird von einem Verbandsgemeindeführer geleitet.

2. Die stellvertretenden Verbandsgemeindeführer haben den Verbandsgemeindeführer bei Verhinderung sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vertreten. Diese bezieht sich unter anderem auf die fachliche Anleitung eines Ausrückebereiches sowie die Übernahme einer der nachfolgend aufgeführten Aufgaben für die gesamte Verbandsgemeinde:

- Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Aus- und Weiterbildung“
- Stellvertreter - Verantwortungsbereich „besondere Schadenslagen“
- Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung“
- Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Presse und Öffentlichkeitsarbeit“
- Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Sicherheit und Schutzausrüstung“
- Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Technik und Geräte“

3. Der Vertreter im Amt des Verbandsgemeindeführers ist, sofern nicht bestimmt, der Stellvertreter in Reihenfolge der Auflistung nach Absatz 2.

4. Der Verbandsgemeindeführer und die stellvertretenden Verbandsgemeindeführer werden dem Verbandsgemeindebürgermeister von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass je ein stellvertretender Verbandsgemeindeführer aus je einem Ausrückebereich kommen sollte.

5. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Scheiden Mitglieder der Wehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Wahl. Hinsichtlich der Durchführung findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

6. Der Verbandsgemeindeführer und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Verbandsgemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

7. In den Ortsfeuerwehren sind Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung (der jeweiligen Ortsfeuerwehren) durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu berufen. Sie sind dem Verbandsgemeindeführer unterstellt. Die Vorschriften nach den Absätzen 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.

8. Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter im Verhinderungsfall zu vertreten. Als eigenen Aufgabenbereich ist der stellvertretende Ortswehrleiter für die Technik verantwortlich (Aufgaben als Gerätewart), sofern keine abweichenden Regelungen per Dienstweisung getroffen wurden.

§ 15 Wehrleitung der Verbandsgemeindefeuerwehr

1. Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wird durch

- den Verbandsgemeindeführer,
- die stellvertretenden Verbandsgemeindeführer,
- den Stadtteilwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Seehausen,
- den Verbandsgemeinde Jugendfeuerwehrwart und
- den Verbandsgemeinde Kinderfeuerwehrwart gebildet.

2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Verbandsgemeindeführer können durch eine Dienstanweisung geregelt werden. Die mindestens vierteljährlich durchzuführende Sitzung der Verbandsgemeindeführer beruft der Verbandsgemeindeführer ein. Unter seiner Führung wird über die Belange der Feuerwehr beraten und im Rahmen der Zuständigkeit die notwendigen Beschlüsse gefasst.

3. An der Sitzung kann der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Beauftragter teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsgemeindeführer und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

4. Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) kann durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:

- Ortswehrleiter
- eingesetzte Funktionsträger nach § 13 Abs. 1 der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

5. Die erweiterte Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) berät den Verbandsgemeindeführer in seinen Aufgaben.

§ 16 Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

1. Die Ortswehrleitung wird durch den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter gebildet.

2. Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 15 Abs. 2 und 3 der Satzung entsprechend.

3. Die Ortswehrleitung kann durch eingesetzte Funktionsträger nach § 13 Abs. 1 der Ortsfeuerwehr erweitert werden.

4. Die erweiterte Wehrleitung berät den Ortswehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 17

Mitgliederversammlung der Verbandsgemeindefeuerwehr

1. Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) besteht aus der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und den Ortswehrleitern bzw. den Vertretern im Amt. Die Mitgliederversammlung ist vom Verbandsgemeindefeuerwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindefeuerwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehrleiter dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

2. Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Verbandsgemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für das abgelaufene Jahr abzugeben.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindefeuerwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 18

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindefeuerwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

2. Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

4. Diesbezüglich stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 19

Einheiten für besondere Einsätze

1. Anlässlich von Katastrophen, Notständen oder anderen Anlässen, im eigenen Interesse oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, kann der Verbandsgemeindefeuerwehrleiter in Abstimmung mit dem Verbandsgemeindefeuerwehrleiter eine Abteilung für besondere Einsätze aufstellen. Sie führt den Namen "Zug Seehausen".

2. Sie besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der erforderlichen Technik der verschiedenen Ortsfeuerwehren, entsprechend dem jeweiligen Anlass.

3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Einheit für besondere Einsätze dem Verbandsgemeindefeuerwehrleiter bzw. dessen Beauftragten.

§ 20

Absicherung der Versorgung bei Einsätzen

1. Bei Einsätzen mit einer Einsatzdauer von mehr als zwei Stunden sowie bei notwendiger Nachsorge (Brandwache) entscheidet der Einsatzleiter, nach Rücksprache mit der Verbandsgemeindefeuerwehrleitung bzw. dem Leitungsdienst der Verbandsgemeinde, über die Versorgung der Kameraden und organisiert dieselbe.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 22

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der

FFw Aulosen vom 03.12.1996
FFw Beuster vom 28.02.2006
FFw Boock vom 04.10.1994
FFw Bretsch vom 02.11.1994
FFw Falkenberg vom 10.04.2006
FFw Gagel vom 14.11.1994
FFw Geestgottberg vom 14.12.2004
FFw Heiligenfelde vom 09.11.1994
FFw Kossebau vom 05.10.1994
FFw Krüden vom 02.11.2005
FFw Losenrade vom 29.08.2005
FFw Losse vom 14.10.2005
FFw Lückstedt vom 13.10.1994
FFw Neukirchen (Altmark) vom 13.01.2006
FFw Pollitz vom 03.02.2006

FFw Schönberg vom 20.12.05
FFw Seehausen (Altmark) vom 29.10.1998
FFw Wanzer vom 29.11.2005
FFw Wendemark vom 14.10.2005

außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 07.09.2010

R. Schwarz
Verbandsgemeindefeuerwehrleiter



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung der Gemeinde Altmärkische Wische zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 104 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LAS), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische, in der Sitzung am 13.09.2010 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Altmärkische Wische ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband Seege/Aland. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist

(2) Die Städte und Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird nach dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Altmärkische Wische, als Mitglied des Unterhaltungsverbandes, von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Altmärkische Wische legt den Flächenbeitrag, der ihr aus der ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entsteht, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden, Grundstücks eingetragen ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigter ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Verwaltungsakt, der in einem Bescheid mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit der die Gemeinde Altmärkische Wische am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde Altmärkische Wische zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland.
- (2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Gemeinde Altmärkische Wische im Unterhaltungsverband beträgt nach der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 von Hundert.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung LSA).
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragssatz 11,70 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwerisbeitragssatz 4,99 Euro/Einwohner.

- (2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.
- (4) Zur Berechnung der Umlage werden die beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland in der Gemeinde Altmärkische Wische zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.
- (3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.
- (4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten und Mitwirkung

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Gemeinde Altmärkische Wische auszuhändigen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Gemeinde Altmärkische Wische binnen einen Monats nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Altmärkische Wische ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Altmärkische Wische zulässig.
- (2) Die Gemeinde Altmärkische Wische darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 I der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 In Kraft, erstmalig für das Beitragsjahr 2010, gleichzeitig tritt die Satzung für die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, der Gemeinde Altmärkische Wische, vom 07.06.2010, außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 13.09.2010


Reinhardt

Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

der Gemeinde Zehrental zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 104 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LAS), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in der Sitzung am 10.09.2010 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Zehrental ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Seege/Aland und Jeetze. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist
- (2) Die Städte und Gemeinden der Unterhaltungsverbände Seege/Aland und Jeetze haben auf der Grundlage der Verbandssatzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird nach dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Zehrental, als Mitglied der Unterhaltungsverbände, von diesen herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Zehrental legt den Flächenbeitrag, der ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entsteht, auf die Umlageschuldner um. (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden, Grundstückes eingetragen ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigter ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Verwaltungsakt, der in einem Bescheid mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit der die Gemeinde Zehrental am Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände Seege/Aland und Jeetze beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde Zehrental zur Gesamt Einwohnerzahl im Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände Seege/Aland und Jeetze.

(2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Gemeinde Zehrental in den Unterhaltungsverbänden beträgt nach der unter § 1 bezeichneten Satzung der Verbände 10 von Hundert.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung LSA).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland und Jeetze maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragssätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände, für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwerisbeitragssätze pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragssatz 11,70 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwerisbeitragssatz 4,99 Euro/Einwohner.

Unterhaltungsverband: Jeetze

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragssatz 8,21 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwerisbeitragssatz 2,13 Euro/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden die beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände Seege/Aland und Jeetze in der Gemeinde Zehrental zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten und Mitwirkung

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Gemeinde Zehrental auszuhändigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde,

im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Gemeinde Zehrental binnen einen Monats nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Zehrental ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunft- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Zehrental zulässig.

(2) Die Gemeinde Zehrental darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 I der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 In Kraft, erstmalig für das Beitragsjahr 2010, gleichzeitig tritt die Satzung für die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, der Gemeinde Zehrental, vom 06.07.2010, außer Kraft.

Zehrental, den 10.09.2010

Uwe Seifert
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zehrental vom 23.04.2010

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S 383) i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental für das Gebiet der Gemeinde Zehrental für deren Ortsteile Gollensdorf, Bömenzien, Drösedo, Groß Garz, Deutsch, Jeggel und Lindenberg in seiner Sitzung am 10.09.2010 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Zehrental tritt rückwirkend zum 20.05.2010 in Kraft.

Gemeinde Zehrental, den 10.09.2010

Uwe Seifert
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten

Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 08.09.2010

Bodenordnungsverfahren: Schönhausen
Gemeinde: Schönhausen
Landkreis: Stendal
Verfahrensnummer: SDL 4/0275/01

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des ersten Nachtrages für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 23.09.2010 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Die im Bodenordnungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.09.2005.

1.2 Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Ausführungsanordnung nach §§ 61 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V.m. § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor.

Die Beteiligten wurden mit Wirkung vom 01.09.2005 in den Besitz der neuen Flurstücke eingewiesen. Der Bodenordnungsplan konnte in der Zeit vom 27.10.2008. bis 04.11.2008 von den Teilnehmern eingesehen werden. Am 05. und abschließend am 06.11.2008 sind die Beteiligten über den Bodenordnungsplan gehört worden.

Der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan konnte in der Zeit vom 17.05.2010 bis 28.05.2010 von den Teilnehmern eingesehen werden. Am 31.05.2010 sind die Beteiligten über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan gehört worden.

Die 2 verbliebenen Widersprüche, die voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bodenordnungsplanes führen, wurden dem Landesverwaltungsamt in Halle, als Obere Flurneuordnungsbehörde, zur Entscheidung vorgelegt. Diese Entscheidung steht noch aus.

Da die vorzeitige Ausführungsanordnung nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden kann, würden durch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes den mit ihrer Abfindung einverständlichen Teilnehmern erhebliche Nachteile erwachsen, da

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet weiterhin seit der Besitzeinweisung erheblich erschwert bleibt und das Grundbuch nach §82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden kann
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich ist,
- die Vorteile der im Bodenordnungsplan getroffenen Festsetzungen und Regelungen den Beteiligten nicht zeitnah und uneingeschränkt zugute kämen,
- aufgrund von Grundstücksverkehr weitere zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die o.a. Nachteile weiterhin bestehen blieben. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist für diese Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung und deren sofortigen Vollziehung wird die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt. Eine weitere Verzögerung des im Bodenordnungsplan vorgesehenen Eintritts des neuen Rechtszustandes wird vermieden. Diese Anordnung schafft für die neuen Grundstücke, für Belastungen derselben und andere Beurkundungen die notwendige Rechtssicherheit.

Den verbleibenden Widerspruchsführern erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Die Flurneuordnungsbehörde kann den Bodenordnungsplan auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung im Rechtsbehelfsverfahren ändern oder ergänzen. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück, §§ 61,63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da die investive Tätigkeit der Gemeinde durch die mangelnde Rechtssicherheit ihrer Grundstücke eingeschränkt ist. Der Allgemeinheit ist aufgrund der laufenden Kosten und wegen der in der Bodenordnung investierten öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Auch werden hierdurch Baumaßnahmen anderer Planungsträger erleichtert bzw. erst ermöglicht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Postanschrift: Postfach 10 14 32 39576 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgeannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

(DS)

Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH

Bekanntmachung

gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der GfAuS mbH hat in ihrer Sitzung am 09.08.2010 den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA WIRTSCHAFTSBERATUNG AKTIENGESELLSCHAFT geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2009 mit einer Bilanzsumme von 5.468.092,74 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 225.126,38 Euro festgestellt und beschlossen. Der Jahresfehlbetrag wurde aus dem Sonderposten für Gesellschafterbeiträge ausgeglichen.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt.

Im Prüfungsergebnis vom 27.05.2010 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht zum Geschäftsjahr 2009 werden einen Monat nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der GfAuS mbH, Uenglingen, Lindenallee 6 während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.


Rürmschüssel
Geschäftsführer

Förderverein „Südliche Altmark e. V.“

07.09.2010

Hanna Kahrstedt
Dorfstraße 15a
OT Stegelitz
39517 Lüderitz

Der Förderverein „Südliche Altmark e.V.“, Sitz Lüderitz, VR 696, ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Hanna Kahrstedt, Dorfstraße 15 a, OT Stegelitz, 39517 Lüderitz bzw. Barbara Synder, Schleußer Straße 22, 39517 Lüderitz, anzumelden.

gez. Hanna Kahrstedt

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31